

Erster Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Bestand der Strafrechtspflege des Kanton Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1862)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gilster
Bericht des Generalprokurators
an
das Obergericht
über den
Zustand der Strafrechtspflege des Kanton Bern
im Jahre 1862.

Herr Präsident!

Herren Obergerichter!

Die Ergebnisse der Strafrechtspflege des Jahres 1862 gestalteten sich namentlich in Vergleichung zum Vorjahre wiederum günstiger. Während das letztere sich durch eine Reihe schwerer Verbrechen auszeichnete, wegen welcher gegen nicht weniger als acht Personen die Todesstrafe ausgesprochen und auch vollzogen wurde, ward im Jahr 1862 in keinem einzigen Falle auf Todesstrafe erkannt. Wohl kamen einige Verbrechen zur Aburtheilung, welche unter Umständen mit dem Tode hätten bestraft werden können oder müssen. Allein

durch die Beschaffenheit der Wahrsprüche der Geschwornen, insbesondere durch die Annahme milderer Umstände, wurde die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen, so daß das Schwert des Scharfrichters im Jahr 1862 ruhen konnte.

Die gerichtliche Polizei.

Wie bekannt, wird die gerichtliche Polizei in den Amtsbezirken zunächst durch die Regierungsstatthalter und die ihnen untergebenen Beamten (insbesondere die Gemeinderathspräsidenten) und die Polizeibediensteten ausgeübt. Die höhere, über den ganzen Kanton sich erstreckende, Leitung der allgemeinen Sicherheits- und Kriminalpolizei dagegen liegt in den Händen der Centralpolizeidirektion.

Die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei ist von der höchsten Wichtigkeit, weil die Entdeckung der Verbrechen und ihrer muthmaßlichen Urheber oder wenigstens die Entdeckung von Spuren, welche darauf führen können, wesentlich von ihr abhängt. Werden die ersten Momente, unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens nicht benutzt, und die etwa vorhandenen Spuren nicht gehörig verfolgt, so ist es in der Regel später schwer, die Verbrechen zu ermitteln und deren Urheber zu erforschen.

Nichtig ist es zwar, daß in einem republikanischen Staate, wie der unsrige, die Polizei über weit weniger Mittel zu verfügen hat, als in einer Monarchie, und insofern auch nicht leisten kann, was dort geleistet wird. (Vielleicht geschieht daselbst in polizeilicher Hinsicht des Guten nur zu viel.) Gleichwohl ist es auffallend, daß in der neuern Zeit Schlag auf Schlag, Diebstähle, meist mit Einbruch oder Einsteigen, verübt wurden, ohne daß es der Polizei gelang, auch nur irgendwelche Spuren der Thäterschaft zu entdecken.

Wir erinnern nur an die in der Hauptstadt selbst in kurzer Zeit auf einander stattgefundenen frechen Einbrüche und Einbruchversuche. Fast will es scheinen, es fehle den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei, da und dort, entweder an Wachsamkeit, Thätigkeit und Energie, oder an Geschick. Wir machen in dieser Beziehung auf den Spezialbericht des Bezirksprokurators des fünften Bezirks aufmerksam. Was daselbst über die Art und Weise der Handhabung der Polizei im Jura gesagt ist, findet ohne Zweifel wenigstens zum Theil auch auf den alten Kanton Anwendung. Ein gewisses Sehenlassen, eine Art Schlendrian zeigt sich auch hier wenigstens in gewissen Amtsbezirken, in welchen die Regierungstatthalter genug gethan zu haben glauben, wenn sie die ihnen zukommenden Anzeigen so schnell als möglich dem Untersuchungsrichter überweisen, während, wie bemerkt, die ersten rein polizeilichen Vorkehren und Nachforschungen Sache des Regierungstatthalters und seiner Untergebenen, und nicht Sache der Untersuchungsrichter sind.

Ohne Zweifel rechnete man bei Erlassung des gegenwärtigen Strafverfahrens allzuviel auf die Thätigkeit und Hülfe der Einwohnnergemeinderathspräsidenten, welche gewissermaßen zu „officiers de police judiciaire“ gestempelt wurden. Man bedachte nicht genug, daß diese (in der Regel) unbesoldeten Gemeindebeamten ohnehin nur den kleinern Theil ihrer Zeit ihrem Amte widmen können, und daß ihnen überdieß eine Menge anderer Geschäfte obliegen, welche ebenfalls besorgt sein wollen, so daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, auch noch auf ihre gerichtspolizeilichen Funktionen die Thätigkeit und den Zeitaufwand zu verwenden, welche sie erfordern. Immerhin muß anerkannt werden, daß, zumal in dringenden Fällen, die Gemeinderathspräsidenten sich meist bereit finden ließen, die erforderliche Handbietung, namentlich

bei Hausfuchungen, Augenscheinen u. s. w., zu leisten. Es liegt daher der Grund der gerügten Mängel weniger in den Personen, als in der Einrichtung selbst.

Beinahe ebenso wichtig als die Handhabung der gerichtlichen Polizei, ist die ebenfalls den Regierungsstatthaltern obliegende Vollziehung der Strafurtheile. Es springt in die Augen, daß die Strafjustiz in ihrer Wirksamkeit gelähmt wird, wenn die Vollziehung der Strafen nicht so zu sagen dem Urtheile auf dem Fuße folgt. Die Controlle über die Vollziehung der Strafurtheile liegt nun zwar nach dem Gerichtsorganisationsgesetz der Justiz- und Polizeidirektion ob. Allein nichtsdestoweniger fühlt sich der Unterzeichnete gedrungen, aufmerksam zu machen, daß namentlich im Jura (man vergl. hierüber den Bericht des Bezirksprokurators des 5. Bezirks) und wohl auch in einigen Amtsbezirken des alten Kantonstheils sich eine bedeutende Anzahl von noch unvollzogenen Strafurtheilen vorfindet. Wenn auch zuweilen ein Aufschub in der Vollziehung nicht zu vermeiden ist, so sollte doch im Interesse einer geregelten Justiz dahin betrachtet werden, daß die Strafurtheile so rasch als möglich vollzogen, und eine Verschiebung nur ausnahmsweise und aus sehr erheblichen zwingenden Gründen gestattet werde.

Im Laufe des Jahres 1862 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldjrevel) ein . . . 15,181

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde, oder wegen Mangel an Spuren eines muthmaßlichen Thäters . . . 1,133

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden 14,048

Die Untersuchungsrichter.

Die Untersuchungen wurden auch im Jahr 1862 im Ganzen den gesetzlichen Vorschriften gemäß ohne ungerechtfertigte Unterbrechungen und meist mit Erfolg geführt. Natürlich stehen die Untersuchungsrichter in Betreff ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Untersuchungsfache nicht alle auf der gleichen Stufe und deßhalb sind auch die Untersuchungen nicht durchwegs mit der gleichen Sorgfalt geführt. Hier und da macht sich auch eine gewisse Gleichgültigkeit oder Mangel an Ernst fühlbar. Manche Untersuchungsrichter arbeiten immer noch allzusehr auf Erhaltung von Geständnissen hin. Das Mittel, welches zu diesem Ende hin und wieder von einigen Untersuchungsrichtern praktiziert wird, nämlich den Angeschuldigten nach einem ersten summarischen Verhör, sofern er läugnet, in Haft zu setzen, und dann nach einiger Zeit von neuem zu befragen, „ob er an seinen bisherigen Aussagen nichts abzuändern habe,“ ist zwar allerdings ein bequemes und mag in manchen Fällen zum Ziele führen, namentlich wenn man es mit unerfahrenen, leicht einzuschüchternden Individuen zu thun hat. Allein gesetzlich ist dieses Prozedere nicht, und es widerstreitet jedenfalls den Grundsätzen unseres gegenwärtigen Strafverfahrens. Auch Suggestivfragen kommen noch zuweilen vor.

Nachtheilig auf die Führung der Untersuchungen wirkt in einigen Amtsbezirken der höchst mangelhafte Zustand der Gefangenschaften, welcher abgesehen von öftern Enweichungen, worauf wir im vorjährigen Berichte aufmerksam machten, die gehörige Absonderung der Untersuchungsgefangenen erschwert, ja unmöglich macht. In Schwarzenburg z. B. kam es in einem wichtigen Betrugsfalle vor, daß die Angeschuldigten, obwohl getrennt verhaftet, mit außen stehenden Per-

sonen und vermittelt derselben auch unter sich korrespondiren konnten.

In Bern hinwieder und zwar in der innern Gefangenschaft fielen verschiedene Unregelmäßigkeiten vor, welche zur Kenntniß der Anklagekammer gebracht wurden. Die dießorts angeordnete Untersuchung zeigte, daß die daherigen Klagen keineswegs grundlos waren, und es traf denn auch die Anklagekammer eine sachbezügliche Verfügung.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St. B. aufgehoben:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	27
Interlaken	21
Konolfingen	24
Oberhasle	22
Saanen	22
Niedersimmenthal	5
Obersimmenthal	—
Thun	1
	<hr/>
	122
	<hr/>

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	118
Schwarzenburg	20
Sestigen	7
	<hr/>
	145
	<hr/>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	62
Burgdorf	62
Signau	44
Trachselwald	67
Wangen	48
	<hr/>
	283

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	10
Biel	51
Büren	16
Erlach	13
Fraubrunnen	17
Laupen	2
Nidau	16
	<hr/>
	125

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	75
Delsberg	80
Freibergen	21
Laufen	71
Münster	29
Neuenstadt	12
Bruntrut	39
	<hr/>
	327

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchung giebt die Tabelle I. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	3
Interlaken	15
Konolfingen	23
Oberhasle	3
Saanen	1
Niedersimmenthal	6
Obersimmenthal	1
Thun	8
	<hr/>
	60

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	57
Schwarzenburg	14
Sestigen	10
	<hr/>
	81

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	24
Burgdorf	26
Signau	13
Trachselwald	27
Wangen	24
	<hr/>
	114

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	7
Biel	9
Büren	1
Erlach	3
Fraubrunnen	10
Laupen	9
Nidau	9
	<hr/>
	48
	<hr/>

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtclary	18
Delsberg	4
Freibergen	10
Laufen	—
Münster	3
Neuenstadt	5
Bruntrut	10
	<hr/>
	50
	<hr/>

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Assisen überwiesenen Angeeschuldigten giebt die Tabelle III. Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anklagethammer, Polizeikammer und Appellations- und Cassationshof) zusammen und es wird daher um Wiederholungen zu vermeiden, be-

züglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichtes verwiesen welche, jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten.

Geschäfte der Anklagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag	365
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer	564
Zahl der Sitzungen, welchen er bewohnte	101

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrekzionellen und Polizeistrafffälle	438
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	18
Zahl der mündlichen Vorträge	—
Zahl der schriftlichen Anträge	26

Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten u. s. w

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV. und X. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

Es wird hier bemerkt, daß Herr Alexander Junk, welcher seit einer Reihe von Jahren die Stelle eines Bezirks-

Profurators des vierten Bezirks mit Auszeichnung bekleidet hatte, infolge seiner Ernennung zum Regierungsstatthalter von Nidau, die erstere Stelle niederzulegen im Falle war und daß hierauf Herr Fürsprecher Heimann in Burgdorf zum Bezirksprofurator des vierten Bezirks ernannt wurde

Die Anklagekammer.

Am 19. November 1862 fand eine Erneuerung der Anklagekammer statt, bestehend aus den Herren Oberrichtern Egger als Präsident, Gerwer und Marti als Mitglieder.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1862 101 Sitzungen.

Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 545. Im Vorjahre betrug sie 486, so daß sich eine Vermehrung herausstellt von 59. Ueber die Zahl der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I und II Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1861 waren zufolge des vorjährigen Berichtes unerledigt	5	12
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862		
langten ein	351	572
Den Assisen wurden überwiesen	115	170
Den korektionellen Gerichten wurden überwiesen	141	192
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	21	32
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen		186
Unerledigt waren auf 1. Januar 1863	3	4

Unter den zahlreichen Untersuchungen, welche die Anklagekammer beschäftigten, ist (außer den bereits im vorjährigen Berichte erwähnten, aber erst im Laufe des Jahres 1862 zur Beurtheilung gelangten Untersuchungen) speziell hervorzuheben diejenige in Betreff des unter auffallenden

Umständen in der Scheuß todt gefundenen Celestin Huguelet, wohnhaft gewesen zu Vauffelin. Auf den Wunsch des Gerichtspräsidenten von Courtelary und in Berücksichtigung der Schwierigkeit der Untersuchung einer- und der Wichtigkeit des Falles andererseits, fand sich die Anklagekammer veranlaßt, bei dem Obergericht auf die Absendung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters in der Person des Herrn Juillard, Gerichtspräsidenten zu Münster, anzutragen. Es wurden zwar einige Personen als mehr oder weniger verdächtig in Untersuchung und Haft gezogen und überhaupt die Untersuchung mit aller Umsicht und Sorgfalt geführt; allein ohne Erfolg. Zur Stunde noch ist es ungewiß, ob Huguelet zufällig in die Scheuß gefallen, sich selbst in's Wasser gestürzt oder auf verbrecherische Weise in dasselbe geworfen worden sei, indem die Untersuchung für jede dieser Alternativen gleichmäßig Anhaltspunkte lieferte.

Die Assisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Im zweiten Geschwornenbezirk wurden drei und in den übrigen Bezirken je zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 112 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 118 Fälle wider 177 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,95, auf einen Angeklagten 0,63 Tage zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

Gleich wie bei der Anklagekammer fand am 19. November 1862 eine Erneuerung der Kriminalkammer statt.

In dieselbe wurden gewählt die Herren Obergerichter Moser als Präsident, Garnier und Buri als Mitglieder.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1862 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV das Erforderliche hervor.

Von dem Schwurgerichte wurden im Berichtsjahre verurtheilt 157 Personen, freigesprochen 20.

Im Vorjahre betrug die Zahl der verurtheilten Personen 205, diejenige der Freigesprochenen 31.

Die Zahl der auf jeden Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle V ersichtlich.

Darnach fallen:

Auf den	I.	Geschwornenbezirk	18	
"	"	II.	"	44
"	"	III.	"	25
"	"	IV.	"	12
"	"	V.	"	19

118

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV heraus wie folgt:

Im I.	Geschwornenbezirk	wie 1 :	9,000
"	II.	"	1 : 3,769
"	III.	"	1 : 35,000
"	IV.	"	1 : 22,000
"	V.	"	1 : 8,333

Im Ganzen wie 1 : 7,850

Im Vorjahre verhielt sich dasselbe wie 1 : 6,613.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen verurtheilt worden sind, ergibt sich aus der Tabelle VI.

Es sind also nach der Zahl der Angeklagten geordnet verurtheilt wegen

1) Diebstahls, Versuch, Gehülfschaft Hehlerei . . .	92
2) Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	8
3) Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft . . .	8
4) Raub	7
5) Fälschung	6
6) Brandstiftung, Versuch, Branddrohung	5
7) Nothzucht	4
8) Unterschlagung	4
9) Mord, Versuch	3
10) Mißhandlung	3
11) Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes . . .	3
12) Betrug	3
13) Aussetzung	2
14) Unmenschliche Behandlung eines Kindes	2
15) Meineid	2
16) Abtreibung	1
17) Schändung	1
18) Widernatürliche Unzucht	1
19) Versuch Vergiftung von Thieren	1
20) Preßvergehen	1

157

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter VII und VIII anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt wurden:

Zu Kettenstrafe	44
„ Zur Zuchthausstrafe	77
„ Arbeitshaus	4
„ Gefängniß oder Einsperrung	30
„ Kantonsverweisung	1
„ Geldbußen	1
	<hr/>
	157

Bezüglich des Familienstandes, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabelle VI. verwiesen.

Es befinden sich unter den Verurtheilten 128 Männer und 29 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1: 4,414.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten: unter 16 Jahren 0, von 16—20 Jahren 8, von 21—30 67, von 31—40 52, von 41—50 26, von 51—60 3, von 61—70 1.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 140, Schweizer aus andern Kantonen 13, Fremde 4.

Die Begangenschaft betreffend, so sind unter der Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 57, Gewerbsleute 44, Beamte 2, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 22, Vaganten 32.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden 110, noch nie 47.

Da seit der Einführung der Schwurgerichte bis zum Berichtsjahre gerade 10 Jahre ver-
 flossen sind, so dürfte es nicht uninteressant sein, eine Uebersicht über die Zahl der Fälle und
 Personen zu besitzen, welche während dieses Zeitraumes zur Beurtheilung durch die Schwur-
 gerichte gelangten. Es giebt diese Zusammenstellung die Daten an die Hand, die zu ober
 Abnahme der Verbrechen im Canton Bern im Allgemeinen beurtheilen zu können.

Nach den Berichten, welche der Untergesehnete seit 1852 alljährlich erstattet hat, wurden
 von den Riffisen verurtheilt, wegen:

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Mord, Versuch	—	3	1	4	4	1	—	—	—	11
Raub, wobei der Verwahrte das Leben einbüßte.	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Einfacher Raub	3	3	6	—	3	—	—	3	—	4
Erpressung	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Reinsmord, Verheimli- chung der Diebstahls	9	4	11	3	6	2	4	9	12	10
Nothzucht, Versuch	2	9	5	1	—	6	6	6	4	1
Schändung, Versuch	—	—	—	—	1	2	3	4	5	1
Misshandlung	—	1	—	1	1	—	—	2	1	1
Uebersrag	14	20	29	9	15	12	15	24	22	28

	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.
Uebersrag	14	20	29	9	15	12	15	24	22	28
Abtreibung	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Angriff auf die Scham- haftigkeit	—	—	—	—	—	1	—	1	5	1
Widernatürliche Unzucht.	1	—	—	—	1	—	4	3	1	—
Blutschande	—	2	—	—	2	3	2	2	2	—
Bigamie	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Unzucht	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	5	5	1	9	3	4	6	7	10	6
Körperverletzung, ohne diese Folge	15	6	3	16	6	29	26	12	54	30
Fahrlässige Tödtung . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Brandstiftung, Versuch, Drohung	5	21	10	7	3	3	4	—	1	7
Gefährdung eines Eisen- bahnzuges	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Uebersrag	40	54	44	41	32	53	58	52	96	72

417

—

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Uebertrag	40	54	44	41	32	53	58	52	96	72
Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes . . .	7	13	14	11	1	11	1	3	4	2
Diebstahl . . .	1	2	1	3	1	3	—	2	1	—
Ablegung eines falschen Zeugnisses in Criminalsachen	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Marktveränderung . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Diebstahl, Versuch, Ge- hülfschaft, Sehlerei	605	460	266	219	135	179	126	107	132	111
Unterpfandung . . .	12	17	5	4	5	3	9	3	5	5
Fälschung . . .	6	6	3	12	13	5	5	1	7	4
Betrug . . .	40	12	11	7	8	3	10	2	7	9
Eigenthumsbeschädigung	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grober Unathmuthwillen	—	—	—	—	—	14	—	—	3	—
Freibergehen . . .	7	17	2	—	—	1	2	4	6	2
	718	581	346	298	195	273	213	174	261	205

Erläuterungsweise wird hier bemerkt, daß die unverhältnißmäßig große Anzahl der im Jahr 1852 beurtheilten Assisenfälle ihren Grund einerseits darin findet, daß während das Strafverfahren bereits mit dem 1. Juli 1851 in Kraft trat, wegen Verschiebung der Geschwornenwahlen bis gegen Ende Jahres, die Assisensitzungen erst im Jenner 1852 beginnen konnten, während welcher Zeit sich die Geschäfte bedeutend angehäuft hatten, andrerseits dann eine Menge von Straffällen — namentlich Diebstähle — den Assisen überwiesen werden mußten, deren Beurtheilung nachwärts infolge einiger auf den Antrag des Unterzeichneten eingeführten Abänderungen in der Gerichtsorganisation und im Strafverfahren den korrekzionellen Gerichten übertragen wurden.

Die im Zeitraume von zehn Jahren, während welchem das Geschworneninstitut nun bei uns in voller Wirksamkeit besteht, gesammelten Erfahrungen gestatten es wohl, über diese Institution ein annähernd reifes und unbefangenes Urtheil zu fällen. Es kann dieses Urtheil im Allgemeinen kein ungünstiges sein. Die Wahrsprüche der Geschwornen waren, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, im Allgemeinen richtig und der Sachlage entsprechend; sie lieferten den Beweis, daß die mit diesen wichtigen Funktionen betrauten Männer ihre schwierige Aufgabe keineswegs leicht nehmen, sondern dem Gange der Hauptverhandlung aufmerksam folgen, alle Gründe für und gegen die Schuld reiflich prüfen und erwägen, und in Zweifelsfällen weit eher das „Unschuldig“ als das „Schuldig“ aussprechen. Die Hauptsache ist nur, daß die Verhandlungen so geleitet werden, daß die Geschwornen ein klares Bild über das Ganze erhalten und sich zurecht zu finden wissen. Es ist dieß oft schwierig, namentlich bei verwickelten Untersuchungen, welche

eine Mehrzahl von Verbrechen umfassen und sich auf mehrere Angeschuldigte erstrecken.

Eine auffallende Erscheinung, die sich schon im ersten Jahre der Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens zeigte, und sich seither nachgerade gleich blieb, ist die, daß die Geschwornen weit nachsichtiger sind bei Verbrechen gegen die Person (Leben, Gesundheit) als bei Verbrechen gegen das Eigenthum, gerade als wenn die Integrität des Körpers weniger Anspruch auf den Schutz des Gesetzes zu machen hätte, als das Eigenthum. Der Bezirksprokurator des zweiten Bezirks führt in seinem Spezialberichte einen derartigen Fall an, der in der That höchst bemerkenswerth ist.

Auch haben sich bis jetzt bei uns nur sehr vereinzelte Stimmen gegen das Geschworneninstitut vernehmen lassen, während in andern Kantonen wie im Aargau und theilweise auch im Kanton Zürich sich weit mehr Abneigung dagegen kundgiebt, und namentlich im erstern Kanton die Abschaffung desselben ernstlich zur Frage kam.

Erinnert man sich an die Zeit zurück, wo in unserm Kanton noch das geheime schriftliche Verfahren galt und vergleicht man unbefangen die damaligen Zustände mit den jetzigen, so wird man nicht läugnen können, daß ungeachtet mancher Mängel, dennoch das jetzige Verfahren unbedingt den Vorzug vor dem frühern verdient, und daß an eine Wiedereinführung des letztern nicht mehr zu denken wäre. Wir geben zwar zu, daß die Vorzüge des gegenwärtigen Verfahrens hauptsächlich in der (auch ohne Geschworne denkbaren) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit liegen, allein wir betrachten die Zuziehung von Geschwornen, wenn auch vielleicht nicht als unbedingt nothwendig, doch insofern als nützlich und wohlthätig, als sie die Strafjustiz gleichsam zum Gemeingut des Volkes macht und das Interesse der

Bürger an diesem für den Staat wie für jeden Einzelnen so wichtigen Theile der Rechtspflege weckt und rege erhält.

Die korrektionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1862 enthält die Tabelle IX das Erforderliche.

Die Zahl der von den korrektionellen Gerichten beurtheilten Personen vertheilen sich den Amtsbezirken nach wie folgt:

Narberg	65
Narwangen	133
Bern	528
Biel	58
Büren	30
Burgdorf	159
Courtelary	222
Delsberg	78
Erlach	27
Fraubrunnen	108
Freibergen	117
Frutigen	30
Interlaken	30
Konolfingen	37
Laufen	32
Laupen	71
Münster	78
Neuenstadt	34
Nidau	52

Uebertrag 1889

	Uebertrag	1889
Oberhasle		30
Pruntrut		153
Saanen		28
Schwarzenburg		90
Sestigen		115
Signau		164
Obersimmenthal		25
Niedersimmenthal		35
Thun		142
Trachselwald		115
Wangen		129
		2915

Zur Vergleichung werden auch hier die in den zehn vorhergehenden Jahren erlassenen korrekzionellen Strafurtheile ihrer Gesamtzahl nach angeführt. Es wurden nämlich verurtheilt:

1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
2242	2551	2638	2496	2150	2585	2500	2755	2353	2543

Die Rechtspredung der erstinstanzlichen korrekzionellen Gerichte (Amtsgerichte) ist im Allgemeinen befriedigend. Die Mehrzahl dieser Gerichtsstellen haben sich nach und nach mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren vertraut gemacht, und es werden die Verhandlungen von denselben den gesetzlichen Vorschriften gemäß geleitet und durchgeführt. Dagegen wird in manchen Amtsbezirken zu wenig Sorgfalt auf die gehörige und vollständige Protokollirung der Ergebnisse der Hauptverhandlung verwendet, sei es nun, daß es an geübten Aktuarien fehlt, sei es, daß der Führung des Protokolls nicht die Bedeutung beigemessen wird, die sie verdient, wenn man bedenkt, daß die obere Instanz — die

Polizeikammer — lediglich auf das Hauptverhandlungsprotokoll hin in Verbindung mit den Voruntersuchungsakten ihre Urtheile fällen muß.

Die immer noch hie und da bei den Urtheilen der korrekzionellen Gerichte zu Tage tretende Verschiedenheit hinsichtlich des Strafmaßes, wird schwer ganz zu vermeiden sein, und zwar noch viel weniger als bei den Assisenurtheilen, weil nicht zu erwarten ist, daß alle dreißig Amtsgerichte bei Ausmessung der Strafen von den gleichen Ansichten und Grundsätzen ausgehen werden, und es gegentheils stets Amtsgerichte geben wird, die mehr zur Milde, und andere, die mehr zur Strenge geneigt sind. Nur durch Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches könnte dieser Ungleichheit bis auf einen gewissen Grad abgeholfen werden.

Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß die korrekzionellen Gerichte durchschnittlich strenger urtheilen als die Assisen.

Die Polizeirichter.

Was hievon von den korrekzionellen Gerichten gesagt worden ist, gilt im Wesentlichen auch von den Polizeirichtern.

Die Zahl der von den Polizeirichtern beurtheilten Personen vertheilt sich den Amtsbezirken nach, laut Tabelle X, wie folgt:

Narberg	1103
Narwangen	1377
Bern	3134
Biel	684
Büren	375
Burgdorf	1045
Courtelary	680

Uebertrag 8398

	Uebertrag	8398
Delsberg		506
Erlach		320
Fraubrunnen		470
Freibergen		338
Frutigen		93
Interlaken		569
Konolfingen		546
Laufen		266
Laupen		611
Münster		295
Neuenstadt		103
Nidau		515
Oberhasle		73
Pruntrut		1147
Saanen		157
Schwarzenburg		633
Sestigen		649
Signau		742
Niedersimmenthal		278
Obersimmenthal		210
Thun		1168
Trachselwald		754
Wangen		542
		<hr/>
		19,383

Zur Vergleichung werden auch hier die polizeirichterlichen Urtheile, welche in den zehn dem Berichtsjahre vorhergegangenen Jahren erlassen worden sind, ihrer Gesamtzahl nach angeführt. Es wurden nämlich verurtheilt:

1852	1853	1854	1855	1856
17142	18983	19752	21758	18032

1857	1858	1859	1860	1861
17576	15395	16561	15721	19220

Ueber das Ergebniß der vorenthalteneu Zusammenstellungen der in den letzten zehn Jahren verurtheilten Personen fügen wir noch folgende Bemerkungen bei.

Der Grund, weshalb im Jahr 1852 die Zahl der Assisenfälle eine so große war, ist bereits oben angegeben worden. In den Jahren 1854 bis und mit 1861 dagegen zeigt sich weder in Betreff der Zahl der wegen Verbrechen, noch in Betreff der wegen Vergehen und Polizeiübertretungen verurtheilten Personen eine große Verschiedenheit. Am geringsten war die Zahl der durch die Assisen Verurtheilten in den Jahren 1856, 1859, 1861 und 1862, der korrektionell Verurtheilten in den Jahren 1852, 1856 und 1860, und der polizeilich Verurtheilten in den Jahren 1858, 1859 und 1860.

Die etwelche Verminderung in den einen Jahren im Vergleiche zu den andern dürfte nebst andern mehr zufälligen Umständen hauptsächlich folgenden Ursachen beizumessen sein. Einerseits waren die Lebensmittelverhältnisse in jenen Jahren günstig, anderseits gaben die Eisenbahnbauten, so lange sie dauerten, einer Menge von Leuten Arbeit und Verdienst. Endlich war auch der fremde Kriegsdienst nicht ohne Einfluß. Welche Nachtheile auch mit dem letztern verbunden sein mochten, so war er gleichsam ein Abzugskanal, vermittelt welchem viele, namentlich junge Leute, welche in ihrem Vaterlande nicht Arbeit fanden, oder nicht arbeiten wollten, im Auslande ihr Unterkommen fanden. Daß in diesen Ursachen hauptsächlich der Grund der Abnahme der Straffälle in den betreffenden Jahren zu suchen ist, geht daraus hervor, daß in den Jahren, in welchen entweder die Lebens-

mittelpreise eine übermäßige Höhe erreichten, oder keine Eisenbahn oder andere öffentliche Bauten von größerer Bedeutung im Gange waren, zumal nach dem Eingehen des fremden Kriegsdienstes, sofort eine Verschlimmerung eintrat. Namentlich war die Zahl der entlassenen Neapolitaner Soldaten, welche anfänglich von Allem entblößt, zum Diebstahl fast gezwungen waren, und deshalb den Strafgerichten anheim fielen, — keine geringe.

Nach unserer übrigens schon wiederholt ausgesprochenen Ansicht, hängt daher die Zu- oder Abnahme der Verbrechen in erster Linie und hauptsächlich von den mehr oder minder gedrückten Zuständen des Landes, und zwar ganz besonders davon ab, ob die ärmere Bevölkerung sich in der Möglichkeit befinde, auf redliche Weise ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Daher es denn auch sehr gewagt ist, allein aus der Zahl der Verbrechen in Beziehung auf die größere oder geringere Demoralisation eines Volkes Folgerungen zu ziehen. Weit mehr kann, nach hierseitigem Dafürhalten, aus der Art derselben geschlossen werden, und in dieser Beziehung steht das Bernervolk, nach statistischen Vergleichen, hinter andern Völkern nicht zurück.

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer giebt die Tabelle XI. Auskunft.

Die Zahl der von der Polizeikammer beurtheilten korrekzionellen und Polizeistraffälle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862 beträgt 438. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 76, worunter 61 Forumsverschließungen.

Zu 85 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile be-

stätigt, in 286 abgeändert und zwar in 235 gemildert, in 45 verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen cassirt 6 Urtheile. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 94.

Der Unterzeichnete hat sich bereits in frühern Berichten wiederholt über das Verhältniß und die Lage ausgesprochen, in welchen die Polizeikammer als obere Instanz in correctionellen und Polizei-Sachen den Amtsgerichten und Gerichtspräsidenten gegenüber sich befindet. Er will daher bereits Gesagtes nicht wiederholen.

Nicht uninteressant wird es sein, auch hier die Zahl der während des abgelaufenen Dezenniums, Jahr für Jahr vor die Polizeikammer gelangten Geschäfte zusammenzustellen.

Es kamen nämlich zur Beurtheilung:

1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
264	269	324	295	231	230	254	281	300	288

Somit zeigt sich auch hier, daß die Zahl der Straffälle in den Jahren 1857, 1856, 1858, 1852 und 1853 am geringsten war, und zwar wohl ohne Zweifel aus den gleichen Gründen, welche bereits oben angeführt wurden. Seither trat nahezu von Jahr zu Jahr eine Vermehrung ein, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die Polizeikammer je länger je mehr mit grundlosen Appellationen und mit Geschäften überhäuft wird, in welchen es sich der Geringsfügigkeit der Sache wegen kaum der Mühe zu lohnen schien, von der Appellation Gebrauch zu machen. Obschon die Polizeikammer diesem Mißbrauch dadurch zu steuern suchte, daß sie mitunter, auf den Antrag des Generalprokurators die erstinstanzlichen Urtheile verschärfte statt milderte und in nicht appellablen Fällen von Amteswegen den Appellanten das Forum verschloß, — so war es bis jetzt gleichwohl nicht

möglich, dem Andränge solcher grundloser — man möchte fast sagen — muthwilligen Appellationen, nachhaltig Einhalt zu thun.

Appellations- und Kassationshof.

Revisionsgesuche kamen zur Beurtheilung 8. Vier derselben wurden begründet erklärt, die übrigen dagegen abgewiesen. Verjährungseinreden gegen die Vollziehung von Strafurtheilen kamen ein und wurden zugesprochen 5. Fünf Rehabilitationsgesuche wurden sämmtlich in gewährendem Sinne entschieden.

Kosten.

Die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken betragen im Jahre 1862, nach Abzug der Rückerstattungen laut Tabelle XII. Fr. 88,444. 05.

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Inbegriff der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XIII. Fr. 39,021. 91.

In den zehn vorhergegangenen Jahren beliefen sich die Kosten auf folgende Summen:

Jahr.	Strafjustizverwaltung		Geschwornengerichte.		S u m m a.	
	in den Amtsbezirken.				Fr.	Rp.
1852	155,945.	44	39,674.	79	195,593.	23
1853	143,370.	65	52,641.	95	195,012.	60
1854	139,621.	67	36,973.	04	176,594.	71
1855	137,877.	08	34,376.	11	172,253.	19
1856	77,102.	17	33,461.	45	110,563.	62
Uebertrag Fr.					850,017.	35

Strafjustizverwaltung				S u m m a.	
Jahr.	in den Amtsbezirken.	Geschwornengerichte.		Fr.	Ry.
		Uebertrag		850,017.	35
1857	78,308. 69	32,718. 95		111,027.	64
1858	70,340. 04	33,255. 57		103,595.	61
1859	68,234. 40	33,817. 42		102,051.	82
1860	75,539. 56	38,119. 98		113,659.	54
1861	92,428. 79	37,872. 38		130,301.	17

Fr. 1,410,653. 13

Die Kosten waren danach am bedeutendsten in den Jahren 1852 und 1859. Der zehnjährige Durchschnitt beträgt Fr. 141,065. 31.

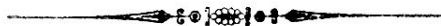


Tabelle I.

Uebersicht

der im Jahr 1862 an die Anklagekammer gelangten Untersuchungen und deren Erledigung.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Es langten ein:		Den Assisen wurden überwiesen.		Den korrekzionellen Gerichten wurden überwiesen.		Dem Polizeirichter wurden überwiesen.		Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen.	
		Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Mit Entschädigung.	Ohne Entschädigung.
Oberland.	Frutigen	3	5	1	1	2	2	—	—	—	2
	Interlaken	15	18	1	1	9	10	2	2	—	5
	Ronolfingen	23	37	12	21	6	6	1	1	1	8
	Oberhasle	3	7	—	—	3	7	—	—	—	—
	Saanen	1	5	1	2	—	—	—	—	—	3
	Niedersimmenthal	6	12	1	2	2	3	2	3	—	4
	Obersimmenthal	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
Thun	8	13	3	3	3	3	—	—	4	3	
		60	98	19	30	26	32	5	6	5	25
Mittelland.	Bern	57	79	28	40	22	28	2	2	1	8
	Schwarzenburg	14	28	2	4	6	8	—	—	1	15
	Sestigen	10	13	1	1	5	6	1	1	—	5
		81	120	31	45	33	42	3	3	2	28
Emmenthal.	Narwangen	24	37	5	5	11	14	2	10	—	8
	Burgdorf	26	44	7	12	14	14	2	2	1	15
	Signau	13	19	6	10	3	3	1	1	—	5
	Trachselwald	27	38	7	9	11	13	2	2	3	11
	Wangen	24	36	4	5	7	8	2	3	3	17
	114	174	29	41	46	52	9	18	7	56	
Seeland.	Narberg	7	8	4	4	2	2	—	—	—	2
	Biel	9	13	5	6	3	3	—	—	—	4
	Büren	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
	Erlach	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—
	Fraubrunnen	10	31	3	13	5	13	—	—	1	4
	Laupen	9	10	1	1	5	5	2	2	—	2
	Midau	9	15	1	1	2	4	1	1	—	9
	48	81	14	25	21	31	3	3	1	21	
Jura.	Courtelay	18	25	6	6	7	8	—	—	4	7
	Delsberg	4	11	2	3	—	—	—	—	—	8
	Freibergen	10	26	3	6	5	13	1	2	—	5
	Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	3	6	3	5	—	—	—	—	—	1
	Neuenstadt	5	20	3	3	2	13	—	—	—	4
	Brumtrut	10	19	5	6	1	1	—	—	4	8
	50	107	22	29	15	35	1	2	8	33	
	Summa	353	580	115	170	141	192	21	32	23	163

Uebersicht

der im Jahr 1862 bei der Anklagekammer eingelangten
Untersuchungen nach den Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen und Vergehen.	Zahl der Angeschuldigten.
Mord	9
Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	19
Mißhandlung ohne diese Folge	70
Fahrlässige Tödtung	1
Unmenschliche Behandlung eines Kindes	2
Widerrechtliche Gefangenhaltung	1
Kindermord	19
Kindestödtung	2
Abtreibung	2
Aussetzung	8
Nothzucht, Schändung	14
Widernatürliche Unzucht	6
Blutschande	4
Brandstiftung, Versuch, Branddrohung	27
Raub	5
Diebstahl, Versuch, Gehülfsenschaft, Neh- lerei	226
Unterschlagung	17
Meineid	6
Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes	9
Fälschung	16
Betrug	38
Prellerei	1
Erpressung	1
Selbsthülfe	2
Eigentumsbeschädigung	1
Versuch Vergiftung von Thieren	1
Drohungen	20
Concubinats	4
Unzucht	11
Verbotener Salzverkauf	2
Nachtmuthwillen	22
Vagantität	2
Preßvergehen	12
	<hr/>
	580

Uebersicht

der Zahl der den Assisen überwiesenen Angeklagten und die Dauer ihrer Untersuchungshaft.

Verhaftet waren	153
Davon wurden theils von den Untersuchungsrichtern, theils zufolge Beschlusses der Anklagekammer provisorisch der Haft entlassen . .	16
In Haft blieben	137

Weniger als einen Monat waren bis zur Beurtheilung in Haft
 Ueber einen bis zwei Monate
 " zwei " vier "
 " vier " sechs "
 " sechs " acht "
 " acht " zehn "

Summa

Mit Anrechnung der Haft.	Ohne Anrechnung der Haft.	Entschädigt wurden:	Summa.
—	13	—	13
—	43	—	43
—	61	1	62
2	21	—	23
3	5	—	8
—	3	1	4
5	146	2	153

Uebersicht

der einzelnen Affisenfitzungen im Jahr 1862 nach Dauer, Zahl der Sachen und Angeklagten.

Affisenhof.	Dauer der Sitzungsperiode.	Erledigt wurden:		Urtheile der Affisen.							
		Sachen.	Personen.	Verurtheilt wurden.			Freigesprochen wurden.				
				peinlich.	korrek- tionell.	Summa.	Mit Ent- schädigung.	Ohne Ent- schädigung.	Summa.		
Des ersten Bezirks. (Oberland. Versammlungsort Thun.)	I.	5.—14. März . . .	9	6	11	9	—	9	2	—	2
	II.	1.—15. September . .	13	12	19	14	4	18	1	—	1
			22	18	30	23	4	27	3	—	3
Des zweiten Bezirks. (Mittelland. Versammlungsort Bern.)	I.	21. Januar bis 1. Februar.	11	18	25	19	4	23	1	1	2
	II.	2.—12 Juli . . .	9	14	22	11	3	14	—	8	8
	III.	15.—27. Dezember . .	11	12	15	9	3	12	—	3	3
			31	44	62	39	10	49	1	12	13
Des dritten Bezirks. (Emmenthal. Versammlungsort Burgdorf.)	I.	4.—20. Juni . . .	15	13	20	16	3	19	—	1	1
	II.	5.—18. November . .	12	12	16	14	2	16	—	—	—
			27	25	36	30	5	35	—	1	1
Des vierten Bezirks. (Seeland. Versammlungsort Biel.)	I.	2.—8. April . . .	6	6	9	7	2	9	—	—	—
	II.	4.—13. Dezember . .	9	6	12	11	1	12	—	—	—
			15	12	21	18	3	21	—	—	—
Des fünften Bezirks. (Sura. Versammlungsort Delä- berg.)	I.	7.—16. Mai . . .	9	9	13	9	2	11	—	2	2
	II.	24. Nov. bis 2. Dezember.	8	10	15	6	8	14	1	—	1
			17	19	28	15	10	25	1	2	3
		Summa	112	118	177	125	32	157	5	15	20

Uebersicht

der Zahl der von den Assisen im Jahr 1862 abgeurtheilten Straffälle nach den Amtsbezirken wo diese verführt worden.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Summa.
Oberland.	Fritigen	1	18
	Interlaken	1	
	Konolfingen	11	
	Oberhasle	—	
	Saanen	1	
	Niedersimmenthal	1	
	Obersimmenthal	—	
Thun	3	44	
Mittelland.	Bern		40
	Schwarzenburg		3
	Sestigen	1	
Emmenthal.	Narwangen	3	25
	Burgdorf	7	
	Signau	6	
	Trachselwald	5	
	Wangen	4	
Seeland.	Narberg	5	12
	Biel	3	
	Büren	—	
	Erlach	—	
	Fraubrunnen	2	
	Laupen	1	
	Nidau	1	
Jura.	Courtelary	3	19
	Delémont	2	
	Freibergen	3	
	Laufen	—	
	Münster	3	
	Neuenstadt	2	
	Bruntrut	6	
			118

Uebersicht

der von den Rissen im Jahr 1862 verurtheilten Personen, nach Familienstand, Heimath, Begangenschaft, Alter und mit Rücksicht auf die Art der Verbrechen und die frühere Bestrafungen (Recidivfälle.)

Verbrechen.	Familienbestand.				Heimath.				Begangenschaft.				Alter.																
	ledig.		verheirathet.		Summa.	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.	Summa.	Knechte und Diensthofen.	Gewerbsleute.	Beamte.	Personen o. eigentl. Begangenschaft.	Begangenen.	Summa.	Alter.													
	M.	W.	M.	W.												Unter 16 Jahren.	Von 16—20.	Von 21—30.	Von 31—40.	Von 41—50.	Von 51—60.	Von 61—70.	Von mehr als 70 Jahren.	Summa.	Dereris früher bestraft waren.	Dereris nie bestraft waren.	Summa.		
Mord, Versuch.	1	—	—	2	3	3	—	—	3	—	1	—	2	—	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	2	1	3	
Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte.	7	—	1	—	8	7	1	—	8	2	3	—	3	—	8	—	1	4	1	1	1	—	—	—	8	3	5	8	
Mißhandlung.	2	—	1	—	3	3	—	—	3	1	1	—	1	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3	2	1	3	
Unmenschl. Behandlung eines Kindes.	—	—	1	1	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2	2	
Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft.	2	6	—	—	8	8	—	—	8	4	3	—	1	—	8	—	—	6	1	1	—	—	—	—	8	2	6	8	
Misshandlung.	1	1	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	2	2	
Misshandlung.	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
Misshandlung.	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
Misshandlung.	3	—	1	—	4	4	—	—	4	3	1	—	—	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—	—	4	2	2	4	
Misshandlung.	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
Misshandlung.	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
Misshandlung.	3	—	1	1	5	5	—	—	5	2	3	—	—	—	5	—	—	1	1	3	—	—	—	—	5	4	1	5	
Misshandlung.	5	—	2	—	7	6	1	—	7	6	—	—	—	1	7	—	—	2	5	—	—	—	—	—	7	6	1	7	
Misshandlung.	48	9	26	9	92	84	6	2	92	28	21	—	14	29	92	—	5	45	28	12	2	—	—	—	92	78	14	92	
Misshandlung.	2	—	2	—	4	3	1	—	4	1	2	1	—	—	4	—	—	1	2	1	—	—	—	—	4	1	3	4	
Misshandlung.	1	—	2	—	3	2	1	—	3	—	1	—	—	2	3	—	—	1	1	—	—	1	—	—	3	2	1	3	
Misshandlung.	—	—	6	—	6	6	—	—	6	1	3	1	1	—	6	—	—	1	3	2	—	—	—	—	6	3	3	6	
Misshandlung.	1	—	2	—	3	1	1	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	2	1	3	
Misshandlung.	—	—	2	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	2	
Misshandlung.	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	
Misshandlung.	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	
Summa	79	16	49	13	157	140	13	4	157	57	44	2	22	32	157	—	8	68	52	26	3	1	—	157	110	47	157		

Uebersicht

der im Jahr 1862 von den Assisen abgeurtheilten Straffällen nach den Strafen.

Geschwornenbezirke.	Strafen.						Summa der Verurtheilten.
	Retten.	Buchhaus.	Arbeitshaus.	Gefängnis oder Einsperrung.	Kantonsverweisung.	Geldbußen.	
Oberland (Thun)	9	12	—	5	1	—	27
Mittelland (Bern)	14	26	—	9	—	—	49
Emmenthal (Burgdorf)	11	19	—	5	—	—	35
Seeland (Biel)	6	9	2	4	—	—	21
Jura (Delémont)	4	11	2	7	—	1	25
Summa	44	77	4	30	1	1	157

Uebersicht

der Dauer der im Jahr 1862 von den Rissen erkannten zeitlichen Freiheitsstrafen.

Strafart.	Dauer.	Thun.	Bern.	Burgdorf.	Biel.	Delsberg.	Summa der					
							Berurtheilten.	Jahre.	Monate.	Tage.		
Kettenstrafe.	20 Jahre . . .	—	—	—	—	1	1	20	—	—	247 Jahre Kettenstrafe.	
	15 " . . .	1	—	1	—	—	2	30	—	—		
	12 " . . .	—	1	—	—	2	—	3	36	—		
	11 " . . .	—	—	2	—	1	—	3	33	—		
	7 " . . .	—	—	2	—	—	—	2	14	—		
	6 " . . .	2	2	—	—	—	—	4	24	—		
	5 " . . .	1	—	2	—	—	2	5	25	—		
	4 1/2 " . . .	—	1	—	—	—	—	1	4	6		—
	4 " . . .	1	—	1	—	—	—	2	8	—		—
	3 1/2 " . . .	—	3	1	—	—	—	4	14	—		—
	3 " . . .	1	3	—	—	2	—	6	18	—		—
	2 1/2 " . . .	1	1	—	—	—	—	2	5	—		—
	2 " . . .	2	3	—	—	1	—	6	12	—		—
1 1/2 " . . .	—	—	2	—	—	—	2	3	—	—		
6 Monate . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	6	—	—	
Zuchthausstrafe.	6 Jahre . . .	—	—	—	1	—	1	6	—	—	148 Jahre, 9 Monate Zuchthausstrafe.	
	5 " . . .	1	—	—	—	4	5	25	—	—		
	4 " . . .	1	2	1	—	1	—	5	20	—		
	3 1/2 " . . .	1	—	—	—	—	—	1	3	6		—
	3 " . . .	1	2	—	—	2	—	5	15	—		—
	2 1/2 " . . .	1	2	—	—	—	—	3	7	6		—
	2 " . . .	3	—	6	4	3	—	16	32	—		—
	1 1/2 " . . .	2	9	2	—	—	—	13	19	6		—
	1 1/3 " . . .	—	1	—	—	—	—	1	1	4		—
	1 1/4 " . . .	—	1	—	—	1	2	4	5	—		—
	1 " . . .	1	4	6	1	1	—	13	13	—		—
	10 Monate . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	10		—
Arbeitshausstrafe.	9 " . . .	—	—	1	—	—	1	—	9	—	4 Jahre, 4 Monate Arbeits- hausstrafe.	
	8 " . . .	1	2	2	—	—	5	3	4	—		
	6 " . . .	—	—	1	—	—	—	1	6	—		
	3 " . . .	—	2	—	—	—	—	2	6	—		
	1 1/6 Jahre . . .	—	—	—	2	—	—	2	4	—		
	1 " . . .	—	—	—	—	2	—	2	—	—		
	5 Jahre . . .	—	—	—	—	4	—	4	20	—		
Gefängniß- oder Einsper- rungsstrafe.	1 1/2 " . . .	—	—	—	1	—	1	1	6	—	34 Jahre, 3 Monate, 8 Tage Gefängniß oder Einsper- rungs- strafe.	
	1 " . . .	—	3	—	—	2	5	5	—	—		
	10 Monate . . .	—	2	—	—	1	—	3	2	6		
	8 " . . .	—	—	—	—	1	—	2	1	4		
	6 " . . .	2	—	1	—	—	—	3	1	6		
	5 " . . .	—	2	—	—	—	—	2	—	10		
	4 " . . .	—	—	1	1	—	—	2	—	8		
	2 " . . .	3	1	—	—	—	—	4	—	8		
1 " . . .	—	1	—	—	—	—	3	—	3			
8 Tage . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	8		

Nebericht

Der von den Mitgliedern des Kantons St. Gallen im Jahre 1862 angefertigten Fortschrittsbericht.

Kategorie	Beschreibung	Zahl		Betrag		Zur der Vergleich.		Ausgegebenen Stück.	
		1861	1862	1861	1862	1861	1862	1861	1862
I.	Stamm...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
	...	30	1	20	30	1	1	1	1
II.	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
	...	115	1	114	115	1	1	1	1
III.	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
	...	129	1	128	129	1	1	1	1
IV.	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
	...	108	1	107	108	1	1	1	1
V.	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
	...	22	1	21	22	1	1	1	1
Zur Vergleichung		2191	21	2180	2191	21	21	21	21
Zur Vergleichung		2191	21	2180	2191	21	21	21	21
Zur Vergleichung		2191	21	2180	2191	21	21	21	21
Zur Vergleichung		2191	21	2180	2191	21	21	21	21
Zur Vergleichung		2191	21	2180	2191	21	21	21	21

Es ergibt sich, dass die Mitglieder des Kantons St. Gallen im Jahre 1862...

Die Zahl der im Jahre 1862 angefertigten Fortschrittsberichte...

Uebersicht

der Kriminal- Polizei- und Judizial-Kosten aus den Amtsbezirken des Kantons Bern.

Amtsbezirke.	Kriminal- und Polizeikosten.		Gefangenschaftskosten (Unterhalt, mediz. Bejorgung und Ankäufe von Effekten.)		Judizialkosten (Zeugengelder und Entschädigungen.)		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	253	65	1,237	25	768	84	2,259	74
Narwangen	214	80	2,018	45	988	85	3,222	10
Bern	726	45	14,898	16	3,926	82	1,9551	43
Biel	280	55	3,025	20	351	70	3,657	45
Büren	55	55	302	—	104	95	462	50
Burgdorf	280	60	4,187	40	1,492	54	5,960	54
Courtellary	368	80	3,432	10	3,012	90	6,813	80
Delémont	65	30	1,352	10	3,647	51	5,064	91
Erlach	118	56	322	—	90	43	530	99
Fraubrunnen	88	60	1,363	45	759	20	2,211	25
Freibergen	89	—	1,310	85	674	70	2,074	55
Frutigen	101	—	476	90	180	60	758	50
Interlaken	82	70	1,033	30	888	50	2,004	50
Konolfingen	114	05	2,463	70	1,715	15	4,292	80
Laufen	47	20	94	30	337	65	479	15
Laupen	46	90	1,125	20	1,463	35	2,635	45
Münster	278	55	1,138	05	1,334	50	2,751	10
Neuenstadt	35	45	416	85	76	50	528	80
Nidau	184	05	659	14	780	50	1,623	69
Oberhasle	104	85	331	15	354	20	790	20
Pruntrut	181	50	947	97	2,387	14	3,516	69
Saanen	26	30	512	90	431	88	974	08
Schwarzenburg	86	70	2,550	90	1,018	50	3,686	10
Sestigen	124	10	1,237	81	580	—	1,942	41
Signau	164	50	2,370	80	2,007	47	4,512	77
Obersimmenthal	7	50	270	95	119	—	397	45
Niedersimmenthal	156	55	552	55	597	70	1,306	80
Thun	215	95	2,195	80	848	85	3,260	60
Trachselwald	156	15	2,638	—	1,602	70	4,396	85
Wangen	146	10	2,090	95	1,771	12	4,008	17
<hr/>								
Rückertstättungen	4,802	46	56,556	18	34,346	65	95,705	29
	97	07	3,438	50	3,725	67	7,261	24
<hr/>								
1861 (Nach Abzug der Rückertstättungen)	4,705	39	53,117	68	30,620	98	88,444	05
1862	5,368	32	53,988	87	33,071	60	92,428	79
<hr/>								
Weniger	662	93	871	19	2,450	62	3,984	74
Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
<hr/>								
Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1862	4,922	43	48,311	50	25,291	09	78,525	02
1862	4,705	39	53,117	68	30,620	98	88,444	05
<hr/>								
Mehr	—	—	4,806	18	5,329	89	9,919	03
Weniger	217	04	—	—	—	—	—	—

Zusammenzug

des Ausgebens für die Geschwornengerichte.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Staatsanwaltschaft.				
a. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	17,431	78		
b. Bürokosten	2,633	77		
c. Reiseauslagen	2,165	50		
			22,231	05
B. Geschwornengerichte.				
I. Gerichtsorten.				
a. Miethzinse	—	—		
b. Effekten, Ankauf und Unterhalt	577	70		
c. Beheizung, Beleuchtung und Bedienung	1,135	66		
			1,713	36
II. Geschworne.				
a. Taggelder	8,009	50		
b. Reiseentschädigungen	2,026	—		
			10,035	50
III. Kriminalkammer.				
a. Reiseauslagen	702	—		
b. Unterhaltungskosten	3,656	—		
c. Taggelder an Ersatzmänner	294	—		
d. Dolmetscher und Weibel	390	—		
			5,042	—
			39,021	91